

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Staßfurt - Kernstadt (Kostenerstattungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in der Sitzung vom 23.09.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Staßfurt – Kernstadt beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung über die Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Staßfurt – Kernstadt (Kostenerstattungssatzung) vom 15.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 entfallen. Der Absatz hat nun folgende Fassung:

Bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen größer einer Nennweite von DN 150 oder von Druck-Hausanschlussleitung sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.